

Satzung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) über das hochschuleigene Auswahlverfahren und die Zulassung in dem Bachelorstudiengang Theatertherapie

vom 29. Juni 2020

Auf Grund von §§ 58 Absatz 1 bis 3, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), sowie aufgrund von § 6 Absatz 1 und 2, §§ 8 und 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229) und §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), geändert durch die Verordnung vom 29. Juni 2020 (GBl. S. 499), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 8. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in dem zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang den Bachelor Theatertherapie, sowie für das Aufnahmeverfahren nach § 8 HZG der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen.

In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und § 11 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. Die Hochschule nimmt mit den in Satz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.

§ 2 Frist

(1) Der Antrag auf Zulassung und die Nachweise nach § 3 Absatz 3 für die Begabtenprüfung nach § 58 Absatz 2 Ziffer 7 LHG müssen bis zum 31. Mai eines Jahres bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres, bei der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes

Fachsemester richten. Er ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 und 3 erforderlichen Nachweisen elektronisch an die Stiftung für Hochschulzulassung (SfH) nach Maßgabe der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

(2) Der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG ist innerhalb der im § 2 Absatz 2 genannten Frist beizufügen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind für die Begabtenprüfung folgende Nachweise innerhalb der im § 2 Abs. 1 genannten Frist beizufügen:

1. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien (abgeschlossene Berufsausbildung oder vergleichbare berufliche Tätigkeit)
2. Nachweis zum Vorpraktikum. Eine mindestens dreimonatige Tätigkeit im Umfang von mindestens 480 Zeitstunden in einer sozialen Einrichtung oder im sozialen Bereich (z.B. Krankenhaus, Seniorenheim, Jugendhaus, Einrichtung für Menschen mit Behinderung, künstlerische Projekte mit sozialen Zielgruppen). Bei Müttern oder Vätern, die vorrangig die Betreuung ihrer Kinder übernommen haben, kann auf den Nachweis einer sozialen Tätigkeit verzichtet werden. Alternativ zum Vorpraktikum wird eine Ausbildung in einem sozialen Beruf als Zugangsvoraussetzung anerkannt.
3. Rezension eines gesehenen Theaterstückes oder besonderen Filmes
4. Kurzbeschreibung der eigenen Theater-/künstlerischen Biographie
5. Gegebenenfalls einen Nachweis über besonders qualifizierende Leistungen im Hinblick auf das Studium der Theatertherapie (hiermit kann die ermittelte Note für die Vorauswahl verbessert werden – siehe Anlage 2, Bonuspunkte)

Die Hochschule kann verlangen, dass die in Satz 1 genannten Nachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

(4) Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerber ist an die Hochschule Technik, Wirtschaft und Gestaltung (HtWG) Konstanz in der von ihr verlangten Form zu richten

§ 4 Sprachkenntnisse

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 58 (LHG) sind durch ausländische Studienbewerber*innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung, für die im § 1 dieser Satzung genannter Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Sprachnachweis kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HtWG Konstanz
2. das „Deutsche Sprachdiplom (der Kultusministerkonferenz) - Zweite Stufe“, DSD II

3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
4. das Zeugnis der „Zentralen Oberstufenprüfung“ (ZOP) oder das „Große oder das Kleine Deutsche Sprachdiplom“ des Goethe-Instituts, GDS / KDS
5. die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München
6. Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn in allen Teilprüfungen mind. TON 3 erreicht wurde
7. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II (DSD II)
8. „Telc Deutsch C1 Hochschule“
9. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)

§ 5 Zulassung

(1) Die Zulassungsbescheide werden im DoSV-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellt.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist. Zulassungsanträge, für welche die in § 2 dieser Satzung geforderte Erklärung nicht fristgerecht eingeht, gelten als nicht form- und fristgemäß gestellt.

(3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit der Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 Absatz 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 LHG erfüllt und
- c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 10 eine Rangliste.

§ 7 Auswahlkommission

(1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission eingesetzt.

(2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei Personen der Fakultät Umwelt Gestaltung Therapie, Fachbereich der Hochschulstudiengänge Künstlerische Therapien (HKT). Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat für die Dauer der Amtszeit des Dekans bestellt. Die Auswahlkommission

teilt der Leitung der Hochschule die Rangliste gemäß § 10 für die Auswahlentscheidung mit. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Die Auswahlkommission berichtet der Leitung der Hochschule und dem jeweiligen Fakultätsvorstand nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die Erfahrungen mit dem Auswahlverfahren.

§ 8 Auswahlkriterien in den grundständigen Studiengängen

Für die Bildung der Ranglisten in den Bachelorstudiengängen werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) und
2. Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung in einer Ausbildung der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung zugeordnet ist, oder Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf, der über die fachspezifische Eignung Auskunft geben kann gemäß der Anlage 1 innerhalb berufstypischer Tätigkeiten der Berufshauptgruppe des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung und
 - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben, je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation und eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden
3.
 - a) die Rezension eines gesehenen Theaterstückes oder besonderen Filmes welche/welcher nach in der Anlage 1 aufgeführtem Schema benotet und bewertet wird. Die Rezension beträgt maximal 2000 Zeichen.
 - b) die Kurzbeschreibung der eigenen Theater-/künstlerischen Biographie mit ebenfalls maximal 2000 Zeichen.
Diese Unterlagen werden von einer Professorin/einem Professor aus dem Studiengang Theatertherapie bewertet.
Kriterien für die Bewertung sind: Qualität des Zugangs zu künstlerischen Gestaltungsprozessen, Intensität der Auseinandersetzung mit dem Medium des Theaters, Eigenständigkeit und Originalität des Ausdrucks, Sorgfalt in der Ausführung, formale Durcharbeitung, Experimentierfreude, erkennbare Motivation für eine therapeutische Ausbildung. Beide Teilbereiche der eingereichten Unterlagen müssen bestanden werden.
4. das Ergebnis der theatertherapeutischen Aufnahmeprüfung

§ 9 Aufnahmeprüfung

- (1) Die nach dem Ergebnis aus der Anlage 1 der im § 8 Ziffer 2 und 3 dieser Satzung genannten Kriterien ergibt sich das Ergebnis der Vorauswahl. Danach werden die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber zur theatertherapeutischen Aufnahmeprüfung eingeladen. Von den Personen, ist mindestens die dreifache Zahl der zu vergebenden

Studienplätze einzuladen. Für die Aufnahmeprüfung fallen Gebühren gemäß der Hochschulgebührensatzung an.

Die Termine für die theatertherapeutische Aufnahmeprüfung werden jeweils zu Beginn des Bewerbungsverfahrens auf der Homepage bekannt gegeben. Die Zuteilung der Termine auf die Bewerber erfolgt durch die HfWU. Es besteht keine Wahlmöglichkeit bezüglich des Termins.

Das Verfahren der theatertherapeutischen Aufnahmeprüfung gliedert sich in 2 Teile, wie in der Anlage 2 beschrieben, mit:

1. einem 1-tägigen Aufnahmeworkshop
 2. einem persönlichen 20-minütigen Eignungsgespräch
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Einladung das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung noch nicht vor, tritt an dessen Stelle bei der Entscheidung über die Einladung das vorläufige Zeugnis nach § 20 Absatz 6 Satz 2 HZVO.

§ 10 Erstellung der Rangliste

- (1) Die Erstellung der Rangliste erfolgt auf Grundlage der Ermittlung einer Gesamtnote.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die in § 8 genannten Einzelkriterien entsprechend dem in Anlage 2 festgelegten Bewertungsmaßstab bewertet.
- (3) Die gemäß § 10 Absatz 2 ermittelte Note wird schließlich unter allen einbezogenen Bewerbungen eine Rangliste erstellt, beginnend mit der besten Note.
- (4) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge in grundständigen Studiengängen nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG;

§ 11 Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Im Rahmen der in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber aller Studiengänge berücksichtigt, die
 1. einem auf Bundesebene Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Nachwuchskader 1 (NK 1) oder Ergänzungskader (EK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) angehören, oder
 2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessensverbände u.ä.) sind und aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.
- (2) Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannten Frist (Ausschlussfrist) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreise sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. Die entsprechenden Nachweise wie eine beglaubigte Kopie des Bundesfachverbands und eine Bescheinigung des Vereins oder einen Nachweis über das Mandat eines kommunalpolitischen Gremiums sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 werden nach ihrer Eignung für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten im Auswahlverfahren ausgewählt.

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird die Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelor Studiengang Theatertherapie der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) vom 05.02.2018 aufgehoben.

(2) Diese Zulassungssatzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren für die grundständigen Studiengänge zum Wintersemester 2020/2021.

Nürtingen, 29. Juni 2020

Professor Dr. Andreas Frey
Rektor

Anlage 1

Ergebnisermittlung nach § 8 Satz 1 bis 3 dieser Satzung

Die Endnote für die Vorauswahl wird wie folgt ermittelt:

Kriterien	Faktor
Durchschnittsnote der eingereichten Unterlagen (wobei alle Teilbereiche gleich gewichtet werden und bestanden sein müssen)	x2
ggf. Verbesserung um Bonuspunkte	
Aufnahmeprüfung (Note bestandener Aufnahmeworkshop)	X1
Aufnahmeprüfung (Note bestandenes persönliches Eignungsgespräch)	X1
Gesamtnote Begabtenprüfung	:4

Benotungskriterien der Rezension und der Kurzbeschreibung eigener Theater-/künstlerischen Biographie:

Qualität des Zugangs zu künstlerischen Gestaltungsprozessen
Intensität der Auseinandersetzung mit dem Medium des Theaters
Eigenständigkeit und Originalität des Ausdrucks
Sorgfalt in der Ausführung
Formale Durcharbeitung
Experimentierfreude
Erkennbare Motivation für eine therapeutische Ausbildung

Für die Prüfung der eingereichten Unterlagen wird folgende Skala zugrunde gelegt:

Eignung für das Studium der Theatertherapie	Note
Eine herausragende Eignung ist deutlich erkennbar	1,0
	1,3
Eine gute Eignung ist deutlich erkennbar	1,7
	2,0
	2,3
Eine Eignung ist erkennbar	2,7
	3,0
	3,3
Eine Eignung ist bedingt erkennbar	3,7
	4,0
Eine Eignung ist nicht erkennbar / Prüfung ist nicht bestanden	5,0

Das Verfahren der theatertherapeutischen **Aufnahmeprüfung** gliedert sich in zwei Teilprüfungen. Um die Aufnahmeprüfung als Ganzes zu bestehen, muss jede Teilprüfung bestanden werden.

Für die Aufnahmeprüfung fallen Gebühren gemäß der Hochschulgebührensatzung an.

Ablauf der Aufnahmeprüfung:

- 1-tägiger Aufnahmeworkshop

Im Aufnahmeworkshop arbeiten die Studienbewerberinnen einen Tag unter Anleitung von zwei Dozenten/Dozentinnen des Studiengangs. Im Aufnahmeworkshop erfolgt eine Einschätzung des schauspielerischen und theatertherapeutischen Entwicklungspotentials der Bewerberinnen in Verbindung mit der Fähigkeit zu spontanem Ausdruck in prozessorientierten und experimentellen Vorgehensweisen. Bewertet wird darüber hinaus die Befähigung zu szenischer Interaktion, die Bereitschaft zur Selbsterfahrung im künstlerischen Vorgehen, Sensibilität und Wahrnehmungsfähigkeit für Andere und deren Gestaltungen sowie die in der Gruppe erkennbaren sozialen und selbstreflexiven Kompetenzen.

- persönliches 20-minütiges Eignungsgespräch

Das persönliche Eignungsgespräch findet am folgenden Tag im Anschluss an den Aufnahmeworkshop statt. In einem 20-minütigen Gespräch werden die Bewerberinnen bezüglich ihrer Studienmotivation, ihrer Vorerfahrungen und der Selbsteinschätzung ihrer Studierfähigkeit befragt. Es soll dabei eine Einschätzung der Persönlichkeit der Bewerberin/des Bewerbers in Hinblick auf die Eignung für einen therapeutischen Beruf erfolgen. Das Eignungsgespräch wird von den beiden Dozenten/Dozentinnen geleitet, die den Aufnahmeworkshop geleitet haben. Jede/r der beiden Prüfenden gibt eine eigene Bewertung ab. Die abschließende Bewertung des Eignungsgesprächs ergibt sich aus dem Durchschnitt beider Noten.

Für die Bewertung der beiden Teilbereiche liegt folgende Punkteskala zugrunde:

Eignung für das Studium der Kunsttherapie	Note
Eine herausragende Eignung ist deutlich erkennbar	1,0
	1,3
Eine gute Eignung ist deutlich erkennbar	1,7
	2,0
	2,3
Eine Eignung ist erkennbar	2,7
	3,0
	3,3
Eine Eignung ist bedingt erkennbar	3,7
	4,0
Eine Eignung ist nicht erkennbar / Prüfung ist nicht bestanden	5,0

Anlage 2

Die Endnote wird wie folgt ermittelt:

Kriterien	Faktor
Gesamtnote Begabtenprüfung	X6
Note Hochschulzugangsberechtigung abzüglich Bonuspunkte	X1
Gesamtnote Auswahlverfahren	:7

Für die Ermittlung der **Bonuspunkte** wird folgende Skala zugrunde gelegt.

Abgeschlossenes Studium oder Berufsausbildung im kulturellen oder sozialen Bereich	-0,5
Abgeschlossenes Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder ein abgeschlossener Bundesfreiwilligendienst (BFD) im sozialen oder kulturellen Bereich oder eine entsprechende soziale oder kulturelle Tätigkeit (im Umfang von mindestens 6 Monaten)	-0,4
Vorpraktikum im theatertherapeutischen Bereich im Umfang von mind. 240 Zeitstunden	-0,3